

Stellungnahme

zur

Dringlichen Motion Nr. 42 2012/2016

von Sandra Felder-Estermann, Hugo P. Stadelmann
und Reto Kessler namens der FDP-Fraktion
vom 13. Februar 2013
(StB 198 vom 27. März 2013)

Die Gewerbetreibenden im Ibach und den Strassenstrich besser schützen

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Die ursprüngliche Fassung des Reglements über die Strassenprostitution wurde am 13. März 2012 rechtskräftig. Die Umsetzung dieses Reglements durch die Luzerner Polizei wurde auf Mai 2012 angekündigt. Allein durch diese Ankündigung hat sich die Strassenprostitution auf dem Gebiet der Stadt Luzern vom Tribtschenquartier in das Industriegebiet Ibach verlagert, wo die Strassenprostitution gemäss Reglement weiterhin erlaubt ist. Aufgrund fehlender geeigneter Standorte auf dem Gebiet der Stadt Luzern sah der Stadtrat keine Möglichkeit, gewisse Strassenzüge in einem sogenannten „Strichplan“ festzuhalten. Die Standorte ausserhalb der durch das Reglement definierten Sperrzonen wie die Industriegebiete Ibach und Littauerboden hat der Stadtrat schon im B+A 21/2011 vom 21. September 2011: „Strassenprostitution – Reglement und flankierende Massnahmen“ als nicht ideal beurteilt. Die jetzt eingetretenen Probleme wurden dort bereits vorausgesagt. Der parlamentarische Auftrag lautete aber in erster Linie, die Wohnbevölkerung vor den negativen Auswirkungen der Strassenprostitution zu schützen. Dies konnte mit dem Reglement über die Strassenprostitution erreicht werden.

Der Stadtrat ist über die teils unzumutbaren Zustände, herbeigeführt durch die Tätigkeiten der Freier und der Strassenprostituierten auf den Firmengeländen im Industriegebiet Ibach, im Bilde. Zwischen Vertretern der betroffenen Firmen, der Luzerner Polizei, der Sozialdirektion und der Direktion Umwelt, Verkehr und Sicherheit finden regelmässig Aussprachen statt. Der Stadtrat geht aber mit den Motionären einig, dass der Handlungsspielraum für die öffentliche Hand auf den privaten Firmengeländen faktisch nicht besteht. Die Stadt hat entlang der Reusseggstrasse zusätzliche Abfalleimer montiert, eine mobile WC-Anlage installiert und lässt das ganze Gelände, auch die privaten Areale, täglich von einem privaten Reinigungsinstitut reinigen. Zudem ist die Luzerner Polizei jede Nacht mehrmals vor Ort präsent und führt sowohl bei Sexarbeiterinnen (Aufenthaltsbewilligung, Alter usw.) als auch bei Freiern (Strassenverkehrsgesetz) regelmässig Kontrollen durch. Diese Massnahmen zeigen gute Wirkung.

Um die negativen Begleiterscheinungen noch stärker zu minimieren, sind weitere Massnahmen ins Auge gefasst worden oder sind bereits in der Prüfungsphase:

- Betreuungsangebot Sexarbeitende vor Ort (Umsetzung Postulat 333, Monika Senn Berger und Katharina Hubacher namens der G/JG-Fraktion, Manuela Jost namens der GLP-Fraktion, Luzia Vetterli und Theres Vinatzer namens der SP/JUSO-Fraktion sowie Franziska Bitzi Staub, Albert Schwarzenbach und Laura Grüter Bachmann, vom 1. Mai 2012: „Flankierende Massnahmen zum Reglement Strassenstrich“)
- Zusätzliche WC-Anlagen
- Einrichtung eines sogenannten „Strichplatzes“ (abgesperrtes Gelände) mit Verrichtungsboxen

Wie bereits erwähnt, konnte auch nach mehreren Standortevaluationen in der Stadt Luzern kein geeignetes Gebiet gefunden werden, um dieses in einem „Strichplan“ festzuhalten oder an gegebenem Standort gar einen „Strichplatz“ zu planen. Aufgrund dieser Situation und weil mit dem Standort Ibach auch die direkt angrenzenden Gemeinden Emmen und Ebikon Auswirkungen der Strassenprostitution feststellten und vermeldeten, wurde mit dem Gemeindeverband LuzernPlus ein Projekt gestartet. Die Projektgemeinden Horw, Kriens, Emmen, Ebikon, Luzern, Rothenburg und Buchrain sind sich einig, dass im Grossraum Luzern eine gemeinsame Lösung für die Strassenprostitution erarbeitet werden muss. Die Gemeinden wurden aufgrund ihrer Lage entlang der Autobahn für die Teilnahme am Projekt ausgewählt und angefragt. Eine Evaluation der Luzerner Polizei hat aufgezeigt, dass entlang der Autobahnausfahrten zwischen Horw bis Buchrain diverse Orte für eine Verschiebung der Strassenprostitution in Frage kämen.

Das Gebiet Ibach wird von der Projektgruppe für Strassenprostitution als geeignet erachtet, jedoch nicht, wie sich die Situation momentan präsentiert, direkt an der Reusseggstrasse und auf den privaten Firmengeländen. Vielmehr wird über einen „Strichplatz“ in der Nachbarschaft zu diesem Gebiet diskutiert.

Weiter würden es die Gemeinden begrüssen, wenn im kantonalen Gesetz über die Sexarbeit die Kompetenz zur Reglementierung der Strassenprostitution nicht den einzelnen Gemeinden überlassen würde, sondern man eine kantonale Lösung erreichen könnte. Die Verschiebung ins Ibach-Gebiet und die Ausstrahlung auf andere Gemeinden zeigen deutlich auf, dass Strassenprostitution nicht nur in der Zentrumsstadt Luzern möglich ist und nicht an Gemeindegrenzen Halt macht. Die Gemeinden werden in ihren Vernehmlassungen zum Gesetz über die Sexarbeit entsprechend eine überkommunale Regelung fordern.

Zu den in der Motion aufgelisteten konkreten Forderungen nimmt der Stadtrat wie folgt Stellung:

Gebührenpflicht

Bereits im B+A 21/2011 „Strassenprostitution – Reglement und flankierende Massnahmen“ hat der Stadtrat erwähnt, dass man die Bewilligungs- und Gebührenpflicht als weitere Massnahme von der Entwicklung der Strassenprostitution in der Stadt Luzern abhängig macht. Damals hat er sich entschieden, vorerst die Auswirkungen des Reglements über die Strassen-

prostitution zu beobachten und zu analysieren. Die Einführung einer Registrationsstelle (vor- erst für die Nutzung des öffentlichen Grundes; andere Bescheinigungen sind kantonal) erach- tete der Stadtrat damals, wie auch heute noch, für eine Gemeinde als administrativ zu auf- wendig. Im geplanten Gesetz über die Sexarbeit des Kantons Luzern bildet nun die Registrierungspflicht der Sexarbeitenden im Rahmen eines Beratungsgesprächs einen der Kernpunkte. Die Registrierung wie auch das Meldeverfahren für selbstständig Erwerbende gemäss Personenfreizügigkeitsabkommen sollen beim Amt für Migration (AMIGRA) angesie- delt werden, damit die Betroffenen nicht an mehrere Amtsstellen gelangen müssen. Der Stadtrat begrüsst dies sehr und sieht vor, in seiner Vernehmlassung darauf hinzuweisen, dass bei dieser Registrierung, sollte die Sexarbeitende die Tätigkeit Strassenprostitution ausüben wollen, gleichzeitig eine Nutzungsgebühr für den öffentlichen Grund erhoben wird. Er regt an, für das Inkasso der Nutzungsgebühr für die jeweils von der Strassenprostitution betroffe- nen Gemeinden ebenfalls das AMIGRA vorzusehen. Diese Lösung würde eine Ressourcenein- sparung mit sich bringen, und die Sexarbeitenden müssten nicht noch eine zusätzliche Behör- de aufsuchen. Hinzu kommt, sollte sich die Strassenprostitution in eine andere Gemeinde verlagern, dass diese nicht auch eine entsprechende Stelle für die Bewilligungserteilung zur Nutzung des öffentlichen Grundes einrichten muss.

Dies bedeutet allerdings, dass eine Gebührenerhebung zur Nutzung des öffentlichen Grundes aus oben genannten Gründen erst mit dem Inkrafttreten des kantonalen Gesetzes über die Sexarbeit erfolgen kann.

Speziell definierte Strassenprostitutionszonen

Am Standort Ibach findet Strassenprostitution gemäss Reglement über die Strassenprostitu- tion ausserhalb der Sperrzonen statt und ist damit reglementskonform (Art. 2 Abs. 3). Das Ge- biet Ibach wurde schon im B+A 21/2011 „Strassenprostitution – Reglement und flankierende Massnahmen“ und im B+A 12/2012 vom 28. März 2012: „Teilrevision des Reglements über die Strassenprostitution“ als nicht ideal erachtet. Dies hat sich aufgrund der Erfahrungen bestä- tigt. Bereits im Rahmen der Erarbeitung des Reglements hat eine ausführliche Standortanaly- se ergeben, dass sich auf dem Gebiet der Stadt Luzern, auch ausserhalb der Sperrzonen (In- dustriegebiete) kein Ort anbietet, welchen der Stadtrat aus sozialen und Sicherheits- überlegungen sowie in Übereinstimmung mit der Luzerner Polizei als möglichen Strichstand- ort bezeichnen könnte. Es wurde damals schon darauf hingewiesen, dass die Standortsuche über die Gemeindegrenzen hinaus erfolgen muss. Der Gemeindeverband LuzernPlus hat auf Anregung des Luzerner Stadtrates mit den Gemeinden, Kriens, Emmen, Ebikon, Luzern, Rot- henburg und Buchrain eine Arbeitsgruppe gebildet. Erste mögliche Standorte in den jeweili- gen Gemeinden werden gegenwärtig genauer auf ihre Eignung geprüft.

Reinigung und Sicherheit

Die Strassenprostitution konzentriert sich in der Stadt Luzern aktuell auf die Reusseggstrasse im Gebiet Ibach. Die Stadt Luzern hat ein privates Reinigungsunternehmen beauftragt, das Gebiet täglich zu reinigen. Dazu gehört in diesem speziellen Fall ausnahmsweise und im Rahmen eines laufenden Projekts auch privates Gelände. Die Luzerner Polizei sorgt mit mehrmaliger Präsenz pro Nacht für einen hohen Sicherheitsstandard. Die Kosten für diese

Massnahmen trägt die öffentliche Hand. Eine Beteiligung der Verursachenden wird angestrebt (vgl. Ausführungen zu „Gebührenpflicht“).

„Strichplatz“

Die Standortevaluation der Projektgruppe des Gemeindeverbandes LuzernPlus hat auch das genannte Areal, das aktuell noch für die Cityring-Baustelle als Containerdorf benutzt wird, ins Auge gefasst. Abklärungen mit der Grundeigentümerin REAL laufen. Die Standortgemeinde Ebikon, als Mitglied der Projektgruppe von LuzernPlus, ist informiert und an den Abklärungen beteiligt. Die Einrichtung und Finanzierung eines „Strichplatzes“ sollte in einem überkommunalen Rahmen erfolgen. Ein entsprechendes Projekt sollte von den angesprochenen Agglomerationsgemeinden gemeinsam getragen werden, Schliesslich ist zu erwähnen, dass die Freier, welche ebenfalls zur Gruppe der Verursachenden gehören, nicht allein aus der allfälligen Standortgemeinde des Strichplatzes kommen.

Infrastruktur „Strichplatz“

Der Stadtrat erachtet es als eine Selbstverständlichkeit, dass auf einem definierten „Strichplatz“ eine entsprechende Infrastruktur eingerichtet wird, wenn die Finanzierung sichergestellt ist. Die Abklärungen eines mobilen Gesundheitsbetreuungsangebotes sind schon sehr weit fortgeschritten. Die Planung mit einem mobilen Betreuungsbus hat den Vorteil, dass diese Massnahme auf einem möglichen „Strichplatz“ weitergeführt werden könnte. Von Kontrollen zur Gewährleistung der Sicherheit auf oder im Umfeld des „Strichplatzes“ durch die Luzerner Polizei ist weiterhin auszugehen. Weitere Vorgaben zur Infrastruktur und zum Betrieb eines „Strichplatzes“ dürfte der ab Sommer 2013 in Betrieb gehende „Strichplatz“ in Zürich-Altstetten liefern. Im Bezug auf die Erfüllung des überwiesenen Postulats 333/2012 kann der Stadtrat die Einschätzung der Motionäre nicht teilen. Eine Verbesserung der Infrastruktur kann den Auftrag, die Betreuung der Sexarbeiterinnen zu gewährleisten, zwar unterstützen – es sind aber darüber hinaus weitere Massnahmen erforderlich.

Strichplatzbenützung gegen Gebühr

Der Stadtrat ist der Meinung, dass die Benützung des „Strichplatzes“ gleichgesetzt wird mit der Nutzung des öffentlichen Grundes. Eine solche Gebühr soll für die entsprechende Standortgemeinde entrichtet und idealerweise für den Betrieb des Strichplatzes verwendet werden. Sollte im Grossraum Luzern ein „Strichplatz“ eingerichtet werden, möchte der Stadtrat anregen, dass dies der einzige Standort sein soll, an welchem Strassenprostitution noch erlaubt sein soll. Ein Strichplan erübrigt sich diesfalls.

Zeitliche Beschränkung

Wie unter „Strichplatzbenützung gegen Gebühr“ festgehalten, müssten sich nach Ansicht des Stadtrates bei Schaffung eines „Strichplatzes“ im Grossraum Luzern zeitliche Beschränkungen erübrigen.

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass sich am aktuellen Standort an der Reusseggstrasse eine der ansässigen Firmen (Warenausgabe) gerade während der zwei Abende des Abendverkaufs belästigt fühlt. Sollte kein Strichplatz eingeführt werden können, müsste hier eine zeitliche Einschränkung der Strassenprostitution geprüft werden. Weitere Aufschlüsse dürften auch

die weiteren Abklärungen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes betreffend das Tessiner Verbot der Strassenprostitution erbringen (vgl. Stellungnahme zum Postulat 43, Daniel Wettstein namens der FDP-Fraktion, vom 13. Februar 2013: „Chance nutzen im neuen Gesetz über die Sexarbeit“).

Der Stadtrat hält zusammenfassend nochmals fest, dass er eine Gebührenpflicht zur Nutzung des öffentlichen Grundes für die Ausübung von Strassenprostitution als richtig erachtet, eine Bewilligungsstelle für eine einzelne Gemeinde jedoch mit hohem administrativem Aufwand verbunden ist. Eine solche Registration (auch für weitere Bewilligungen) ist zentraler Punkt im geplanten Gesetz über die Sexarbeit des Kantons. Ein einfaches Bewilligungsverfahren an einer Stelle wird als sinnvoll erachtet. Die Massnahmen zur Reduktion der negativen Nebenerscheinungen der Strassenprostitution im Ibach werden intensiv weitergeführt.

Die Diskussion um das Festlegen eines Strichplans (Kennzeichnen von Strassen auf dem Gebiet der Stadt Luzern, wo Strassenprostitution erlaubt ist) möchte der Stadtrat hiermit abschliessen. Ein solches ideales Gebiet ist in Luzern nicht zu finden. Die Lösung muss überkommunal erarbeitet werden. Zusammen mit den umliegenden Gemeinden ist man im Rahmen des Projekts von LuzernPlus auf gutem Weg. Angestrebt wird aber auch hier nicht ein Strichplan mit dem Kennzeichnen verschiedener Strassen in den jeweiligen Gemeinden, sondern eine zentrale Lösung mit einem Strichplatz im Grossraum Luzern. Infrastruktur und Nutzungsgebühr eines solchen Angebots ist Teil der Projektarbeiten.

Sollte im Grossraum Luzern die Strassenprostitution mittelfristig nicht nur noch an einem Ort (Strichplatz) stattfinden, ist über eine Reglementsanpassung mit zeitlicher Beschränkung für die Reusseggstrasse im Ibach neu zu diskutieren.

Der Stadtrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Stadtrat von Luzern

